

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Schily, Kleinert (Marburg)
und der Fraktion DIE GRÜNEN**
— Drucksache 11/1605 —

Einsatz der Bundeswehr außerhalb des Bereichs der NATO

Der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister der Verteidigung hat mit Schreiben vom 22. Januar 1988 im Namen der Bundesregierung die Kleine Anfrage wie folgt beantwortet:

1. Wie beurteilt die Bundesregierung die Präambel des Grundgesetzes sowie die Verfassungs-Artikel 24, 25, 26 und 115ff. in Verbindung mit dem NATO-Vertrag hinsichtlich der Rechtmäßigkeit einer Beteiligung der Bundeswehr an Aktionen außerhalb des Zuständigkeitsbereiches der NATO? Wie belegt sie ihre Rechtsauffassung im einzelnen?

Aus dem völkerrechtlichen Verbot des Angriffskrieges, wie es in Artikel 26 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) sowie in der Präambel des Grundgesetzes seinen Niederschlag gefunden hat, ergibt sich eine verfassungsrechtlich statuierte Friedenspflicht der Bundesrepublik Deutschland. Diese Friedenspflicht verbietet es der Bundesrepublik Deutschland nicht, ihre Streitkräfte zur Verteidigung gegen einen bewaffneten Angriff einzusetzen.

Der Verteidigungsauftrag der Streitkräfte hat seine verfassungsrechtliche Grundlage in Artikel 87 a Abs. 1 und 2 GG. Verteidigung im Sinne dieser Bestimmung bedeutet Abwehr gegen einen von außen mit Waffengewalt geführten Angriff. Völkerrechtlich hat die Bundesrepublik Deutschland wie alle Staaten das Recht der individuellen und kollektiven Selbstverteidigung gegen einen bewaffneten Angriff (Artikel 51 der Satzung der Vereinten Nationen). Das Recht zur individuellen Selbstverteidigung darf die Bundesrepublik Deutschland in verfassungsrechtlich zulässiger Weise überall ausüben, wo sie Ziel eines militärischen Angriffs ist.

Verteidigung im Sinne des Artikels 87 a Abs. 1, 2 GG in Verbindung mit Artikel 24 Abs. 2 GG ist auch ein Einsatz im Rahmen der Bündnisverpflichtungen, wie sie im NATO- und WEU-Vertrag umschrieben sind. Auch diese Systeme kollektiver Sicherheit dienen dem Schutz der Bundesrepublik Deutschland vor fremder Gewalt (Artikel 5, 6 NATO-Vertrag, Artikel V WEU-Vertrag).

Der Einsatz der Streitkräfte nach Artikel 87 a Abs. 2 1. Alternative GG ist unabhängig von der Feststellung des Verteidigungsfalles nach Artikel 115 a Abs. 1 bis 4 GG. Die Feststellung des Verteidigungsfalles nach Artikel 115 a Abs. 1 bis 4 GG ist ein Tatbestandsmerkmal, von dem andere Vorschriften – innerstaatlich – das Eintreten bestimmter Rechtsfolgen abhängig machen. Artikel 87 a Abs. 2 GG gehört nicht hierzu.

2. Teilt die Bundesregierung die Auffassung des Vorsitzenden des Auswärtigen Ausschusses, Dr. Hans Stercken, CDU, daß die Beschränkung von Aktionen der Bundeswehr auf Gebiete innerhalb des NATO-Zuständigkeitsbereiches lediglich aus Gründen der politischen Opportunität von den bisherigen Bundesregierungen so entschieden worden sind?

Die Bundesregierung sieht es nicht als ihre Aufgabe an, die Auffassung des Vorsitzenden des Auswärtigen Ausschusses des Deutschen Bundestages zu Einsatzmöglichkeiten der Streitkräfte zu kommentieren.

3. Falls ja, nach welchen politischen Opportunitätskriterien gedenkt die Bundesregierung politische Möglichkeiten des Einsatzes der Bundeswehr außerhalb Europas künftig zu bewerten?

Auf die Antwort zu Frage 2 wird verwiesen.

4. Beabsichtigt die Bundesregierung in der Zukunft Einheiten der Bundesmarine im Persischen Golf einzusetzen, und wie gedenkt sie gegebenenfalls diese Absicht zu begründen?

Nein.